

10. FGG § 19, § 20 Abs. 2; GmbHG §§ 53, 54, 78; AktG 1965 §§ 291 Abs. 1, 293 Abs. 2, 294 Abs. 1 (Wirkungsmaßnahmen und Eintragung von GmbH-Unternehmensverträgen)

a) Die eine GmbH betreffende, auf die Herbeiführung einer konstitutiven Eintragung gerichtete Anmeldung zum Handelsregister ist durch die Geschäftsführer im Namen der Gesellschaft vorzunehmen. Die Gesellschaft ist daher auch beschwerdeberechtigt i. S. des § 20 Abs. 2 FGG.

b) Ein zwischen zwei Gesellschaften mit beschränkter Haftung abgeschlossener Unternehmensvertrag, in dem sowohl eine Beherrschungsvereinbarung als auch eine Gewinnabführungsverpflichtung enthalten ist, wird nur wirksam, wenn die Gesellschafterversammlungen der beherrschten und der herrschenden Gesellschaft dem Vertrag zustimmen und seine Eintragung in das Handelsregister der beherrschten Gesellschaft erfolgt. Der Zustimmungsbeschuß der herrschenden Gesellschaft bedarf mindestens 3/4 der bei der Beschußfassung abgegebenen Stimmen. Es bleibt offen, welche qualifizierte Mehrheit bei der beherrschten Gesellschaft erforderlich ist.

Der Zustimmungsbeschuß der Gesellschafterversammlung der beherrschten Gesellschaft bedarf der notariellen Beurkundung, nicht hingegen der Unternehmensvertrag und der Zustimmungsbeschuß der Gesellschafterversammlung der herrschenden Gesellschaft.

Aus der Eintragung sollen sich Abschluß, Abschlußdatum und Art des Unternehmensvertrages sowie die Tatsache der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der beherrschten Gesellschaft und das Datum dieses Zustimmungsbeschlusses ergeben. Wegen des weitergehenden Inhalts kann auf den Unternehmensvertrag sowie die zustimmenden Beschlüsse der Gesellschafterversammlung der beherrschten und der herrschenden Gesellschaft Bezug genommen werden, die sämtlich in Abschrift der Anmeldung zum Handelsregister beizufügen sind.

BGH, Beschuß vom 24.10.1988 — II ZB 7/88 — mitgeteilt von D. Bundschuh, Richter am BGH

Anmerkung der Schriftleitung:

Die Entscheidung wird mit den Gründen voraussichtlich im Heft 2/1989 der DNotZ (mit Anm. Baums) veröffentlicht.

11. GmbHÄndG Art. 12 § 7 Abs. 2 GmbHG § 29 (Unanwendbarkeit der Übergangsvorschriften des BiRiLiG für Altgesellschaften mit Gewinnverwendungsregelung)

a) Die in Art. 12 § 7 Abs. 2 GmbHÄndG für sogenannte Altgesellschaften getroffene Übergangsregelung gilt nur, wenn und soweit die Satzung die Gewinnverwendung nicht regelt und die Gesellschafter daher den nach Art. 12 § 7 Abs. 1 GmbHÄndG fortgeltenden Anspruch auf Vollausschüttung entsprechend der früheren gesetzlichen Regelung in § 29 Abs. 1 GmbHG a. F. haben. Ob das auch bei gleichlautender Regelung in der Satzung gilt, bleibt offen.

b) Die Wirkungsmaßnahmen eines gemäß Art. 12 § 7 Abs. 2 Satz 2 GmbHÄndG mit einfacher Mehrheit gefaßten Beschlusses über die neue Gewinnverwendung hängt nicht davon ab, daß gleichzeitig die Satzung in einem anderen Punkt mit der erforderlichen Mehrheit geändert wird.

BGH, Urteil vom 26.9.1988 — II ZR 34/88 —

Aus dem Tatbestand:

Der Kläger ist Gesellschafter der verklagten GmbH. Von deren Stammkapital, das im Jahre 1985 auf 3 Mio. DM erhöht worden ist, halten er und der Gesellschafter L. je 45% sowie der weitere Gesellschafter E. 10%.

Am 11. November 1986 wurde in einer Gesellschafterversammlung über mehrere Änderungen der Satzung beschlossen, denen jeweils die Gesellschafter L. und E. zustimmten, während der Kläger sie ablehnte. § 7 des Gesellschaftsvertrages schreibt für Satzungsänderungen eine Beschußmehrheit von 75% aller Stimmen vor. Eine der Änderungen bezog sich auf den die Gewinnverwendung betreffenden § 10. Dieser bestimmte in der Fassung vom 24. Juni 1982 unter Nr. 1 Buchst. a:

„Über die Gewinnverwendung entscheidet die Gesellschafterversammlung mit der Maßgabe, daß mindestens 10% des jährlichen Gewinns der freien Rücklage zuzuführen sind, sofern nicht die Gesellschafterversammlung mit mindestens 75% aller Stimmen insoweit Abweichendes beschließt. Der der freien Rücklage zuzuführende Prozentsatz des jährlichen Gewinns erhöht sich auf 20% ab dem Zeitpunkt, zu dem die Einlagen der Gesellschafter als typisch stillen Gesellschafter dieser Gesellschaft (mbH) insgesamt einen Betrag von DM 1.500.000,— erreicht hat.“

Es besteht Einigkeit darüber, daß die Voraussetzungen des Satzes 2 seit einer im Jahre 1985 durchgeföhrten Kapitalerhöhung erfüllt sind.

Durch die am 11. November 1986 beschlossene Änderung sollte der oben wiedergegebene Teil des § 10, dessen Inhalt im übrigen unberührt blieb, folgenden Wortlaut erhalten:

„Über die Gewinnverwendung entscheidet die Gesellschafterversammlung. Die Gesellschafter haben Anspruch auf den Jahresüberschuß zuzüglich eines Gewinnvortrages abzüglich eines Verlustvortrages mit der Maßgabe, daß mindestens zwanzig vom Hundert des Jahresüberschusses der freien Rücklage zuzuführen sind, sofern nicht die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit aller Stimmen insoweit Abweichendes beschließt.“

In der Niederschrift über die Gesellschafterversammlung ist festgestellt, daß die Änderung des § 10 der Satzung — im Gegensatz zu den übrigen Änderungen — wirksam zustande gekommen sei, „da nach Artikel 12 § 7 Abs. 2 Bilanzrichtliniengesetz vom 19.12.1985 ... diese Satzungsänderung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden kann“.

Dagegen wendet sich der Kläger mit der Anfechtungsklage, die er innerhalb der in § 6 des Gesellschaftsvertrages dafür vorgeschriebenen Frist von zwei Monaten erhoben hat.

Das Landgericht hat der Klage im wesentlichen, das Berufungsgericht — sein Urteil ist veröffentlicht in GmbHR 1988, 342 — hat ihr in vollem Umfang stattgegeben.

Mit der Revision, deren Zurückweisung der Kläger beantragt, verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter.

Aus den Gründen:

Die Revision ist nicht begründet.

1. Da die Änderung des § 10 der Satzung der Beklagten nicht mit der an sich für Satzungsänderungen geltenden Dreiviertelmehrheit, sondern nur mit einer Mehrheit von 55% der Stimmen beschlossen worden ist, hängt die Wirkungsmaßnahmen des Beschlusses in erster Linie davon ab, ob für diesen besonderen, die Gewinnverwendung betreffenden Beschuß die einfache Stimmenmehrheit ausreichte.

Das Bilanzrichtliniengesetz vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355), das u. a. § 29 GmbHG geändert hat, hat hierzu Übergangsvorschriften geschaffen, die in dem zu diesem Zweck in Art. 12 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung und anderer handelsrechtlicher Vorschriften vom 4. Juli 1980 (BGBl. I S. 836; GmbHÄndG) eingefügt sind. Nach dessen Absatz 1 haben bei einer Gesellschaft, die bei Inkrafttreten des Bilanzrichtliniengesetzes (also gem. Art. 13 am 1. Januar 1986) bereits im Handelsregister eingetragen war, die Gesellschafter Anspruch auf den

Jahresüberschuß (zuzüglich eines Gewinnvortrags und abzüglich eines Verlustvortrags), soweit er nicht nach Gesetz oder Gesellschaftsvertrag von der Verteilung ausgeschlossen ist. Für den Fall, daß danach ein Gewinnanspruch besteht, bestimmt Absatz 2, daß Änderungen des Gesellschaftsvertrages nur in das Handelsregister eingetragen werden dürfen, wenn „zugleich“ eine Satzungsbestimmung eingetragen wird, die für die Zukunft die Gewinnverwendung (entsprechend oder abweichend von der Neufassung des § 29 GmbHG) regelt; hierüber kann „bei der erstmaligen Änderung des Gesellschaftsvertrages“ nach dem 31. Dezember 1985 mit einfacher Mehrheit beschlossen werden (Art. 12 § 7 Abs. 2 Satz 2 GmbHGÄndG).

Das Berufungsgericht hat offengelassen, ob die letztere Bestimmung auf einen Fall wie den vorliegenden überhaupt anwendbar ist, und die Unzulässigkeit des die bisherige Gewinnverwendung ändernden Beschlusses vom 11. November 1986 damit begründet, daß Art. 12 § 7 Abs. 2 Satz 2 GmbHGÄndG es nicht rechtfertige, eine in der Satzung enthaltene Gewinnverwendungsregelung, die qualifizierte Mehrheitsfordernisse vorsehe, mit einfacher Stimmenmehrheit zu ändern, weil dadurch das in der Satzung verankerte Machtgefüge innerhalb der Gesellschaft wesentlich verändert würde.

2. Dagegen wendet sich die Revision im Ergebnis ohne Erfolg. Die Unzulässigkeit des mit der Klage angegriffenen, mit einfacher Mehrheit gefaßten Beschlusses ergibt sich daraus, daß Art. 12 § 7 Abs. 2 Satz 2 GmbHGÄndG auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar ist.

a) Das ist allerdings nicht deswegen so, weil in der Gesellschafterversammlung der Beklagten am 11. November 1986 noch über weitere, nicht mit der Gewinnverwendung zusammenhängende Satzungsänderungen beschlossen worden ist, die mangels der dafür erforderlichen Dreiviertelmehrheit nicht zustande gekommen sind. Nach Art. 12 § 7 Abs. 2 Satz 2 GmbHGÄnd sind — anderweitige — Änderungen des Gesellschaftsvertrages nur in das Handelsregister einzutragen, wenn „zugleich“ eine Bestimmung über die Gewinnverwendung eingetragen wird; Satz 2 der Vorschrift läßt die einfache Beschußmehrheit nur bei der „erstmaligen Änderung des Gesellschaftsvertrages nach dem Inkrafttreten des Bilanzrichtliniengesetzes“ zu. Aus diesem Wortlaut ist geschlossen worden, mit der „erstmaligen Änderung“ seien jene anderen Satzungsänderungen gemeint, mit der Folge, daß die einfache Mehrheit nach Art. 12 § 7 Abs. 2 Satz 2 GmbHGÄndG nur ausreiche, wenn es tatsächlich zu einer Änderung des Gesellschaftsvertrags in anderen Punkten — mit der normalen satzungsändernden Mehrheit — komme (*Geßler*, BB 1986, 227, 229; *Scholz/Emmerich*, GmbHG, 7. Aufl. § 29 Rdnrs. 180 f.; *Emmerich*, FS für Seuß, 1987, S. 137, 146 f.; *Röhricht*, ZHR 1987, 290, 291).

Dem kann nicht zugestimmt werden. Die Registersperre für anderweitige Satzungsänderungen soll die Gesellschafter veranlassen, sich möglichst bald mit der Frage zu befassen, wie die Gewinnverwendung in ihrer Gesellschaft für die Zukunft geregelt werden soll; darin erschöpft sich ihr Sinn. Des Drucks der Registersperre bedarf es nicht, wenn die Gesellschafter sich schon vor einer in einem anderem Punkt nötigen Satzungsänderung mit der Frage beschäftigen und darüber beschließen. Es wäre sinnwidrig, dafür die in Art. 12 § 7 Abs. 2 Satz 2 GmbHGÄndG geschaffene Erleichterung deswegen nicht gelten zu lassen, weil die Gesellschafter nicht die Gelegenheit einer Satzungsänderung in einem anderen Punkt abgewartet haben. Im übrigen wäre die für die Verwen-

dungsregelung geschaffene Vereinfachung so gut wie zurückgenommen, wenn die Beschußfassung darüber nur bei Zustandekommen eines anderen, mit qualifizierter Mehrheit zu fassenden Beschlusses gültig wäre, weil dann die neue Gewinnverwendungsregelung mit der Ablehnung jener anderen Satzungsänderung in der Regel zu Fall gebracht werden könnte. Die Wirksamkeit eines mit einfacher Mehrheit gefaßten Beschlusses über die neue Gewinnverwendung hängt daher nicht davon ab, daß gleichzeitig die Satzung in einem anderen Punkt mit der dafür erforderlichen Mehrheit geändert wird (zutreffend *Fischer/Lutter/Hommelhoff*, GmbHG, 12. Aufl. § 29 Rdn. 61 und *Meyer-Landrut* in *Meyer-Landrut/Miller/Niehus*, GmbHG, 1987, § 29 Rdn. 4, jeweils m. w. N.; ferner *Ehlke* DB 1987, 671, 674).

b) Die Unanwendbarkeit des Art. 12 § 7 Abs. 2 Satz 2 GmbHGÄndG folgt jedoch daraus, daß die Voraussetzungen des Satzes 1 dieser Vorschrift — nur auf nach dieser Bestimmung gefaßte Beschlüsse bezieht sich die Beschußberleichterung des Satzes 2 — hier nicht erfüllt sind. Danach erfaßt die Übergangsregelung nur solche Fälle, in denen die Gesellschafter „nach Absatz 1“ ganz oder teilweise Anspruch auf den Jahresüberschuß oder den Bilanzgewinn haben. Abs. 1 Satz 1 bestimmt, daß bei einer Gesellschaft, die bei Inkrafttreten des Bilanzrichtliniengesetzes bereits im Handelsregister eingetragen war, die Gesellschafter Anspruch auf den Jahresüberschuß (zuzüglich eines Gewinnvortrags und abzüglich eines Verlustvortrags) haben, soweit er nicht nach Gesetz oder Gesellschaftsvertrag von der Verteilung ausgeschlossen ist. Das bedeutet, wenn man von der terminologischen Anpassung an das Bilanzrecht des Bilanzrichtliniengesetzes absieht, der Sache nach, daß für die sogenannten Altgesellschaften das Vollausschüttungsgebot des § 29 Abs. 1 GmbHG a. F. zunächst — bis zu einer Überprüfung durch die Gesellschafterversammlung gemäß Art. 12 § 7 Abs. 2 GmbHGÄndG — fort gilt (vgl. *Scholz/Emmerich*, aaO § 29 Rdn. 163; *Fischer/Lutter/Hommelhoff*, aaO § 29 Rdn. 1; *Baumbach/Hueck*, GmbHG, 15. Aufl. § 29 Rdn. 94; *Roth*, GmbHG, 2. Aufl. § 29 Anm. 3.1 m. w. N.). Art. 12 § 7 Abs. 1 GmbHGÄndG gibt danach den Gesellschaftern von Altgesellschaften einen dem § 29 Abs. 1 GmbHG a. F. entsprechenden gesetzlichen Gewinnausschüttungsanspruch, soweit ein solcher nicht durch anderweitige gesetzliche Regelung oder durch die Satzung ausgeschlossen ist. Nur auf diesen gesetzlichen Anspruch bezieht sich die Regelung in Art. 12 § 7 Abs. 2 GmbHGÄndG, nicht dagegen auf etwaige Gewinnausschüttungsansprüche, die sich (ganz oder teilweise) aus dem jeweiligen Gesellschaftsvertrag ergeben. Für deren Überprüfung durch die Gesellschafter besteht kein Bedarf, weil sie durch die Änderung der — dispositiven — gesetzlichen Gewinnverwendungsregelung in § 29 GmbHG nicht berührt werden. Die Übergangsregelung in Art. 12 § 7 Abs. 2 GmbHGÄndG gilt daher nur, wenn und soweit die Satzung die Gewinnverwendung nicht regelt (so zutreffend *Hommelhoff*, ZGR 1986, 418, 441 f.; *Fischer/Lutter/Hommelhoff*, aaO § 29 Rdn. 58 m. w. N.; *Holzapfel*, GmbHR 1986, 293, 295; LG Frankfurt Rpfleger 1986, 483; LG München I GmbHR 1987, 191 f. [= MittBayNot 1986, 273]; OLG Celle GmbHR 1988, 149 [= DNotZ 1988, 192]). Ob das anders ist, wenn der Gesellschaftsvertrag ohne jeden weitergehenden sachlichen Regelungsgehalt lediglich das gesetzliche Vollausschüttungsgebot wiederholt, ist hier nicht zu entscheiden.

Die in Teilen des Schrifttums und der Rechtsprechung vertretene abweichende Meinung, die im wesentlichen darauf hin-

ausläuft, die Übergangsregelung auch dann anzuwenden, wenn die Satzung einen über § 29 GmbHG n. F. hinausgehenden Gewinnanspruch der Gesellschafter vorsieht (vgl. Scholz/Emmerich, aaO § 29 Rdnr. 172; Roth, aaO § 29 Anm. 3.1.2; Baumbach/Hueck, aaO § 29 Rdnr. 97; Meyer-Landrut, aaO § 29 Rdnr. 4; Deupmann, NJW 1986, 1846, 1847; Grunewald NJW 1987, 2410, 2411 f.; Goerdeler, FS für Werner, 1984, S. 153, 163; Liebs DB 1986, 2421, 2422; OLG Karlsruhe NJW 1988, 715 = GmbHR 1988, 106; LG Tübingen GmbHR 1987, 190 f.; AG Lüdenscheid GmbHR 1987, 193 f.), wird vor allem damit begründet, daß Art. 2 § 7 GmbHGÄndG die Gesellschaften dazu anhalten solle, ihre Gewinnverwendungsregelungen den durch das Bilanzrichtliniengesetz nunmehr auch für die GmbH eingeführten, dem Aktienrecht entsprechenden Mindestbewertungsvorschriften (insbesondere § 279 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 253 Abs. 4 sowie § 280 HGB) anzupassen; wonach stille Reserven nicht mehr im bisherigen Umfang gebildet werden dürfen; ein solcher Anpassungsbedarf bestehe grundsätzlich auch bei satzungsmäßiger Regelung der Gewinnverwendung. Es mag sein, daß dieser Gedanke im Gesetzgebungsverfahren eine Rolle gespielt hat (vgl. die Begründung des Regierungsentwurfs, BT-Drucks. 10/317 S. 109, 136). Er hat aber — abgesehen davon, daß schon nach altem Recht umstritten war, in welchem Umfang sogenannte Ermessensreserven gebildet werden durften (vgl. dazu Hachenburg/Goerdeler/Müller, GmbHG, 7. Aufl. § 29 Rdnrr. 29 ff. m. w. N.) — im Gesetzeswortlaut keinen hinreichenden Ausdruck gefunden. Die gesetzgeberische Einflußnahme auf bestehende Satzungsregelungen berührt das durch freie vertragliche Vereinbarung geschaffene und in diesem Sinne ausgewogene Machtgefüge in der Gesellschaft und stellt daher einen empfindlichen Eingriff in die Privatautonomie dar. Wenn ein solcher tatsächlich gewollt war, hätte er im Wortlaut des Gesetzes eindeutig zum Ausdruck gebracht werden müssen. Das ist, wie ausgeführt, nicht geschehen. Durch eine über den Gesetzeswortlaut hinausgehende Auslegung entsprechend dem vermeintlichen Sinn und Zweck der Regelung sowie etwaigen im Gesetzgebungsverfahren geäußerten Absichten und Vorstellungen läßt sich ein Gesetzesinhalt, der einen Eingriff im oben genannten Sinne zum Gegenstand hätte, nicht erschließen.

Da im vorliegenden Fall die Gewinnverwendung nach der zutreffenden, von der Revision nicht angegriffenen Feststellung des Berufungsgerichts im Gesellschaftsvertrag abschließend geregelt ist, kam eine Satzungsänderung unter den erleichterten Beschußvoraussetzungen des Art. 12 § 7 Abs. 2 Satz 2 GmbHGÄndG nicht in Betracht.

3. Sind im Einzelfall in einer Gesellschaft zum Zweck der Innenfinanzierung tatsächlich bisher in übermäßigem Umfang stille Reserven gebildet worden und besteht nach der Satzung keine ausreichende Möglichkeit, diese Praxis auf die Bildung entsprechender offener Rücklagen umzustellen, dann müssen, wenn die Gesellschafter sich nicht einigen können, diejenigen, die eine Änderung herbeiführen wollen, auf die allgemeine Möglichkeit verwiesen werden, die sich treuwidrig weigernden Gesellschafter auf Zustimmung zu einer den Bedürfnissen der Gesellschaft Rechnung tragenden Satzungsänderung zu verklagen. Daß die Voraussetzungen für ein solches Verlangen im vorliegenden Fall gegeben wären, läßt sich, worauf das Berufungsgericht zutreffend hingewiesen hat, dem Prozeßstoff nicht entnehmen.

12. GmbHG §§ 8, 54 (*Vorlage des in einer einzigen Urkunde enthaltenen Satzungstextes auch bei Satzungsänderungen im Gründungsstadium*)

1. Wird während des Verfahrens betreffend die Anmeldung einer Gesellschaft die Gründungssatzung geändert, so muß das Registergericht die Vorlage einer einzigen redaktionell berichtigten Satzung in Ausfertigung oder in beglaubigter Abschrift verlangen.

2. Die Herstellung eines nach Satzungsänderung redaktionell berichtigten Satzungstextes obliegt den Geschäftsführern. Sie können hiermit auch einen Notar beauftragen.

3. Ist trotz eines formellen Fehlers einer Anmeldung eine Eintragung im Handelsregister vorgenommen worden, so kann dieser Fehler nicht aus Anlaß einer späteren Anmeldung durch Zwischenverfügung beanstandet werden; das Registergericht muß vielmehr vorweg auf Behebung des Fehlers hinwirken.

BayObLG, Beschuß vom 14.9.1988 — BReg. 3 Z 85/88 — mitgeteilt von Johann Demharter, Richter am BayObLG und Notar Dr. Dietrich Reuter, Bad Tölz

Aus dem Tatbestand:

1. Der Kaufmann und die Kauffrau A. errichteten am 31.8.1983 eine Gesellschaft mbH. Die gleichzeitig beschlossene Gründungssatzung hat u. a. folgenden Wortlaut:

„§ 1 Firma und Sitz

Die Firma der Gesellschaft lautet: ABC ... GmbH. Sitz der Gesellschaft ist G.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist der Entwurf und die Formgestaltung von Einrichtungen nach vorwiegend japanischem Muster, insbesondere von Messeständen.“ ...

Mit der Anmeldung der Gesellschaft zur Eintragung im Handelsregister wurde u. a. die Gründungssatzung vorgelegt. Mit Zwischenverfügung vom 19.9.1983 beanstandete das Registergericht die Firma. Daraufhin beschlossen die Gründungsgesellschafter am 3.10.1983 folgende Satzungsänderung:

„§ 1 Firma und Sitz

Die Firma der Gesellschaft lautet: ABC ... GmbH, Messestand- und Ausstellungsgestaltung. ...

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist der Entwurf und die Formgestaltung von Einrichtungen nach vorwiegend japanischem Muster, insbesondere von Messeständen und Ausstellungen.“ ...

Diese Satzungsänderung wurde als Nachtrag zum Gesellschaftsvertrag dem Registergericht vorgelegt. Dieses verlangte nicht eine Zusammenfassung der unveränderten Bestimmungen der Gründungssatzung und der später geänderten in einer Urkunde. Die Gesellschaft wurde am 27.10.1983 im Handelsregister eingetragen. In der Spalte 7 wurde vermerkt: „Ges. Vertr. Bl. 3 SB Nachr. Bl. 7 SB“.

2. In einer Gesellschafterversammlung beschloß die nunmehrige Alleingesellschafterin am 1.2.1988 die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft von G. nach S. und die Änderung des § 1 Satz 2 der Satzung.

Diese Satzungsänderung meldete die Geschäftsführerin am 1.8.2. 1988 zur Eintragung im Handelsregister an. Der verfahrensbewollmächtigte Notar stellte den Eintragungsantrag. Zugleich bat er das Registergericht mit Schreiben vom 2.2.1988, ihm eine unbeglaubigte Abschrift des zuletzt eingereichten Satzungswortlauts zu überseinden, da zu der beigefügten Anmeldung noch ein neuer Satzungswortlaut erforderlich sei. Das Amtsgericht übersandte eine Ablichtung der Gründungssatzung und eine Ablichtung von Blatt 3 der Nachtragsmeldung mit den Änderungen der §§ 1, 2 der Satzung. Der Notar änderte die Ablichtung der Gründungssatzung in § 1 Abs. 2 dahin ab, daß er als Gesellschaftssitz S. statt G. einfügte. Mit Schreiben vom 11.3.1988 legte er die Ablichtung der ihm vom Amtsgericht zugesandten Satzungsurkunden mit der angeführten Änderung in § 1 Abs. 2 im Nachgang zu seiner Anmeldung vom 1.2.1988 vor. Der Notar erteilte außerdem unter dem Datum 11.3.1988 folgende Bescheinigung nach § 54 Abs. 1 Satz 2 GmbHG: